



**Zahlungsanweisungen zur Verrechnung - ZzV**

- 1** Gem. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Postbank können Postbankteilnehmer Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV) in Auftrag geben. Näheres ist den von der Postbank herausgegebenen "Besonderen Bedingungen für Sammelaufträge DV mit Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV)" zu entnehmen.  
Dem ZzV-Verfahren ist für die öffentlichen Kassen der Vorzug gegenüber dem Verfahren mit herkömmlichen Zahlungsanweisungen zur Geldzustellung (sog. Postbarzahlungen) zu geben, weil die Auszahlungen dadurch beträchtlich verbilligt werden.  
Nach wie vor sind jedoch Auszahlungen, soweit irgend möglich, durch Überweisung auf Konten der Empfangsberechtigten zu bewirken. Dies gilt insbesondere für wiederkehrende Zahlungen. Die Empfangsberechtigten sind gegebenenfalls anzuhalten, sich ein Konto bei einem Kreditinstitut (Bank, Sparkasse, Postbank) einzurichten.
- 2** Kann eine Auszahlung nicht durch Überweisung auf ein Konto bewirkt werden, so soll sich die Kasse nach Möglichkeit des ZzV-Verfahrens bedienen. Die Teilnahme am ZzV-Verfahren bedarf der Genehmigung der kontoführenden Postbank. Die Kasse hat sich der Postbank gegenüber zur Übernahme der Auszahlungsgebühr für die am Postschalter eingelösten ZzV bereit zu erklären.
- 3** Die ZzV sind stets zu Sammelaufträgen zusammenzufassen. Die Daten für die von der Postbank auszudruckenden ZzV können mit Datenträgern bzw. über Datenfernübertragung erfolgen. Die Daten müssen in Satz- und Dateiaufbau und in den Spezifikationen den Angaben in den zugehörigen Anhängen der "Besonderen Bedingungen" entsprechen.  
Die Daten sind der Postbank termingerecht zu übersenden. Der Betrag der einzelnen ZzV ist auf 1.500 Euro begrenzt.
- 4** Die Postbank belastet das Konto der Auftrag gebenden Kasse mit einer Grundgebühr von z.Z. 2,10 Euro je ZzV.
- 5** Die Postbank übersendet die ZzV dem Empfangsberechtigten im Fensterbriefumschlag als gewöhnlichen Brief. ZzV, die im automatisierten Sozialhilfe- und Wohngeldverfahren versandt werden, haben auf dem Briefumschlag den Aufdruck: "Nicht nachsenden".  
Über nicht zustellbare ZzV unterrichtet die Postbank die Auftrag gebende Kasse und schreibt die Beträge deren Konten wieder gut.
- 6** Die Empfangsberechtigten sollen die ZzV einem Kreditinstitut innerhalb eines Monats zur Gutschrift auf ein Konto einreichen. ZzV, die nach Ablauf der Vorlegungsfrist eingereicht worden sind, werden von der Postbank noch eingelöst, wenn die Lastschrift des betreffenden Sammelüberweisungsauftrages nicht länger als drei Monate zurückliegt.  
Ist eine natürliche Person empfangsberechtigt, so kann sie oder ein/e Beauftragte/r die ZzV innerhalb eines Monats bei einem Postschalter zur Barauszahlung vorlegen. Die für die Barauszahlung zu entrichtende Auszahlungsgebühr wird dem Konto der Auftrag gebenden Kasse nachträglich summarisch zur Last geschrieben, d.h. die

Empfangsberechtigten brauchen bei der Barauszahlung **keine** Gebühren zu bezahlen.

- 7 Die Auftrag gebende Kasse kann einzelne ZzV und vollständige Sammelaufträge nur bis zum Bearbeitungstag widerrufen. Die Widerrufe müssen am Bearbeitungstag in Form einer Rückrufliste entsprechend der Regelungen der Anhänge der „Besonderen Bestimmungen“ zusammen mit den Datenträgern bei der Postbank eingereicht werden. Widerrufe sind daher von den am ZzV-Verfahren beteiligten Stellen rechtzeitig der Auftrag gebenden Kasse zuzuleiten.

Widerrufe im automatisierten Sozialhilfe- und Wohngeldverfahren sind, nach Ablauf der Stornierungsfristen, spätestens bis zum Zahltag 8.00 Uhr an das zuständige Zustellpostamt zu richten.

- 8 Wird der Kasse eine ZzV zurückgegeben, so ist sie, sofern die Vorlegefrist von drei Monaten (Nummer 9) noch nicht verstrichen ist, der Postbank zur Wiedergutschrift einzureichen.
- 9 Über die Beträge der nicht erledigten ZzV aus Sammelaufträgen, deren Lastbuchungen länger als drei Monate zurückliegen, rechnet die Postbank mit dem Auftraggeber ab. Die Beträge werden dem Konto der Auftrag gebenden Kasse unter Beifügung einer Aufstellung der nicht erledigten ZzV summarisch wieder gutgeschrieben.
- 10 Bestreiten Empfangsberechtigte, die ZzV erhalten zu haben, so ist festzustellen, ob der Betrag der ZzV wieder gutgeschrieben worden ist. Trifft dies zu, so ist der Betrag erneut auszuzahlen. Andernfalls hat die Auftrag gebende Kasse die Postbank zu ersuchen, nach dem Verbleib der ZzV zu forschen.
- 10.1 Ergibt die Nachforschung, dass die ZzV noch nicht eingelöst worden ist, so ist der Betrag erneut auszuzahlen. Vor der erneuten Auszahlung müssen die Empfangsberechtigten schriftlich erklären, dass sie die ZzV nicht erhalten haben, und sie sich verpflichten, der anordnenden Stelle die ZzV zurückzugeben, falls diese in ihren Besitz gelangt, oder den Betrag an die Kasse zurückzuzahlen, falls sich herausstellt, dass die ZzV von ihnen oder einem sonst Berechtigten eingelöst worden ist.
- 10.2 Ergibt die Nachforschung, dass die ZzV von einer nichtberechtigten Person eingelöst worden ist, so muss der Betrag erneut ausgezahlt werden. Außerdem hat die anordnende Stelle den an die nichtberechtigte Person gezahlten Betrag von dieser zurückzufordern. Gelingt dies nicht, so ist zu prüfen, inwieweit die Postbank oder ein Dritter für den Schaden einzustehen hat.
- 10.3 Muss eine erneute Zahlung aufgrund eines unabweisbaren Bedürfnisses schon vor Abschluss der Nachforschungen geleistet werden, so haben die Empfangsberechtigten ebenfalls die vorstehend nach Nr. 10.1 erforderliche schriftliche Erklärung abzugeben.
- 11 Der Betrag einer der Auftrag gebenden Kasse wieder gutgeschriebenen ZzV darf erst erneut an die Empfangsberechtigten ausgezahlt werden, wenn diese die ZzV an die anordnende Stelle bzw. die Kasse zurückgeben oder eine Erklärung nach Nr. 10.1. abgeben haben.